



Jägerverein Klosters

Protokoll der Generalversammlung vom 25. November 2016 um 20.⁰⁰ Uhr im Restaurant Sportzentrum Klosters-Platz

Traktanden

- 1) **Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler**
- 2) **Genehmigung Protokoll GV 2015**
- 3) **Mutationen / Austritte, Neuaufnahmen**
- 4) **Jahresberichte von Präsident, Schützenmeister und Hegeobmann**
- 5) **Kassa- & Revisionsbericht / Festsetzung des Jahresbeitrages**
- 6) **Bestätigungswahl Kassier und Schützenmeister / Ersatzwahl Präsident + Aktuar**
- 7) **Orientierung über Tuberkulose, Fütterungsverbot und Hochjagd 2016**
- 8) **Anträge an die DV des BKPJV und an die Jagdkommission**
- 9) **Revision Jagdhüttenverordnung, Vernehmlassung, Stellungnahme zuhanden der Gemeinde Klosters-Serneus**
- 10) **Varia und Umfrage**

Traktandum 1: Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler

Werner Putzi eröffnet die Versammlung um 20.10 Uhr und kann insgesamt 46 Kameraden willkommen heissen. Speziell begrüsst wurden unser Gemeindepräsident und ehemaliger Präsident Kurt Steck und unsere Ehrenmitglieder Köbi Ruosch und Nick Reidt. Stimmberechtigt sind 44 Kameraden, somit ist das absolute Mehr bei 23 Stimmen.

Werner stellt fest, dass die Versammlung ordnungsgemäss einberufen worden ist, und somit beschlussfähig ist.

Entschuldigungen:

Men Marugg, Thomas Kasper, Joh. Grass, Beat und Martina Michel, Ueli Marugg, Lukas, Markus und David Walser, Hans und Patricia Bardill, Chr. Putzi, Jürg Vogt, Peter und Andres Wolf, Simi Niederer, Thomas Ruosch, Köbi Scheu, Hans Pleisch, Dani Brägger, Armin Heldstab, Mathis Brägger und Peg Gujan

Stimmenzähler:

Einstimmig gewählt werden Gian Marugg und Stefan Kasper

Ordnungsantrag:

Werner stellt aus organisatorischen Gründen einen Ordnungsantrag, welcher eine Vertauschung der Traktanden 7 und 8 beinhaltet. Dieser Antrag wurde von der Versammlung einstimmig gutgeheissen.

Traktandum 2: Genehmigung Protokoll GV 2015

Das Protokoll der GV 2015 wurde allen Mitgliedern versendet und wurde auf der Vereinshomepage aufgeschaltet. Werner lässt über das Protokoll der GV 2015 abstimmen. Die Versammlung genehmigt einstimmig das Protokoll.

Traktandum 3: Mutationen & Ehrungen

Mutationen:

Folgende Neuaufnahmen konnte die Versammlung einstimmig willkommen heissen:

A-Mitglieder: Stefan Frey, Pany und Simon Putzi, Klosters

Folgende Austritte wurden dem Präsidenten mitgeteilt:

Steffi Horrer, Fredi Waber, Markus Hartmann, Christian Jegen und Peter Müller

Leider muss die Versammlung von unserem Mitglied Hanspeter Brosi-Heldstab Abschied nehmen. Mit einer Schweigeminute gedenkt man seiner. Waidmannsruh Hanspeter.

Traktandum 4: Jahresberichte von Präsident, Schützenmeister und Hegeobmann

Werner verliest den Präsidentenbericht. . Der Präsidentenbericht liegt dem Protokoll bei. Die Versammlung bestätigte den Bericht mit Applaus.

Schützenmeisterbericht:

Luzi hat eine interessante Powerpoint Präsentation der Versammlung vorgestellt. Er lieferte Fakten und Zahlen der letzten Schiesssaison. Der Bericht liegt bei. Die Versammlung .genehmigt den Schützenmeisterbericht einstimmig.

Hegebericht vom Hegeobmann:

Andreas Reidt liest seinen Bericht vor. Die Versammlung genehmigt den Hegebericht mit Handaufheben.

Traktandum 5:Kassa- & Revisionsbericht / Festsetzung des Jahresbeitrages

Mathias Brägger zeigt der Versammlung die Finanzielle Lage auf. Auch heuer haben wir mit CHF 8`285.44 einen Gewinn auszuweisen. Er dankt allen Vereinsmitgliedern für die unzähligen Stunden, welche Sie in der Gulfia verbracht haben. Denn nur dadurch ist ein Gulfiastübli Gewinn von CHF 3`890 realisierbar.

Das Vereinsvermögen, ohne das erstellte Reserven Konto für die Schiessanlage, beträgt per 25.11.2016 CHF 44`075.39.

Die Versammlung dankt Mathias mit Applaus für seine Darstellungen.

Leider ist Peter Warnier erkrankt und konnte nicht an der Revision teilnehmen. Die Versammlung wünscht Peter alles Gute.

Bartli Müller konnte bei Mathias die Jahresrechnung durchsehen und prüfen. Bartli liest den Revisorenbericht vor und empfiehlt der Versammlung die Jahresrechnung zu bestätigen und unseren Kassier zu entlasten. Die Versammlung entlastet unseren Kassier und die Revisoren einstimmig.

Festsetzung des Jahresbeitrag:

Die Versammlung beschliesst den Mitgliederbeitrag von Franken 25 gleich zu belassen.

Traktandum 6: Bestätigungswahl Kassier und Schützenmeister / Ersatzwahl Präsident + Aktuar

In diesem Jahr werden folgende Chargen bestätigt:

Schützenmeister: **Luzi Niederer**

Kassier: **Mathias Brägger**

Sämtliche Vorstandsmitglieder wurden einstimmig und mit Applaus gewählt.

Neuwahlen:

Präsident: **Michael Bernet**

Aktuar und Vizepräsident: **Andrea Baumann**

Die vorgeschlagenen Chargenträger werden einstimmig und mit Applaus gewählt.

Werner bedankt sich beim Vorstand und der Versammlung für die tollen acht Vorstandsjahre. Es habe ihm immer Spass gemacht. Er genießt jedoch jetzt auch die Zeit als „normales“ Mitglied in unserer Sektion. Werner wünscht dem neuen Vorstand alles Gute. Er wird sich als OK Präsident für eine allfällige DV 2020 bereitstellen. Sobald der BKPJV grünes Licht gibt, wird Werner ein OK zusammenstellen und an den nächsten DV` s Ideen sammeln.

Michi Bernet kann dem scheidenden Präsidenten vorerst ein graviertes Sackmesser und eine Flasche Wein übergeben. Der Schreibende würdigt Werners Arbeit. Die Verdankung wird traditionell an der nächsten GV also an der FJV vorgenommen.

Michi bedankt sich für das Vertrauen und freut sich auf die kommende Zeit als Präsident.

Traktandum 7: Orientierung über Tuberkulose, Fütterungsverbot und Hochjagd 2016

Stefan Rauch gibt die Abschusszahlen in Klosters bekannt.

| | Hirsch (m) | Hirsch (f) | Reh (m) | Reh (f) | Gams (m) | Gams (f) |
|----------------------------|------------|------------|---------|---------|----------|----------|
| Hochjagd | 48 | 25 | 37 | 24 | 27 | 29 |
| Sonderjagd Bis 25.11.16 | 6 | 22 | 2 | 6 | - | - |

Es gab 25 Meldungen wegen Gämsblindheit vom Juli-Oktober. Ein Gamsbock und vier weibliche Gämsen wurden bisher als Fallwild registriert. Auf der Steinwildjagd wurden sechs Böcke und Geissen erlegt.

Es wurden 2016 diverse Massnahmen zur Asylbewirtschaftung im Jagdbezirk 11 ausgearbeitet. Der Jagdbezirk 11 hat 20 allg. Wildschutzgebiete. In 17 WSG steht auch regelmässig Rotwild. In 12 WSG wurden weiche Grenzen geschaffen. Der Jäger konnte somit auf einer Länge von 26`950 m Hirsche ins Asyl bejagen. Folgende Abschüsse wurden gemacht:
Zusätzlich wurden Austreibaktionen und Abschüsse im WSG getätigt.

Total 32 männliche und 19 weibliche Hirsche wurden zusätzlich durch die weichen Grenzen erlegt.

| Ort | Hirsche erlegt |
|---------------|----------------|
| Saravald | 2m |
| Picardie | 2m |
| Genespitz | 2m |
| Buchertobel | 2m |
| Schamela | 2m |
| Novar-Luz | 2m |
| Sarvasca | 2m |
| Schlappin | 2m |
| Chunzen | 2m |
| Laub | 2m |
| Brand | 2m |
| Landquartberg | 2m |
| Total | 20 |

Tuberkulose: Stefan erklärt uns, dass TB eine von Bakterien hervorgerufene Infektionskrankheit ist. TB ist nach Aids/HIV weltweit die am häufigsten zu Tode führende Krankheit. Die TB wird in erster Linie auf dem Luftweg durch Tröpfcheninfektion übertragen. Vorsicht geboten ist beim Ausweiden und Verletzungen an den Händen. Hier kann TB übertragen werden. Ebenfalls beim Konsum von Rohmilch und rohem, blutigem Fleisch kann man sich infizieren. Im 2016 wurden in Österreich zwei Landwirte und acht Jagdaufseher bereits positiv auf TB getestet. Situation: Bei uns wurde bisher noch keine TB nachgewiesen. Im Vorarlberg gibt es immer noch eine Kernzone mit TB beim Rotwild. Hier ist jedes fünfte Stück Rotwild mit TB verseucht. Solange aber nicht 30% betroffen sind, wird in Österreich keine Seuchenpolizei eingeschaltet!! Besorgniserregend ist, dass immer wieder einzelne Tiere ausserhalb vom Kerngebiet TB Träger sind. Dies in einem Radius, in welchem die Schweiz ebenfalls drin ist (vor allem das Prättigau). Darum wurde jetzt ein striktes Fütterungsverbot vom Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit verhängt. Die Lagerung von Siloballen und der Auslauf von Nutztieren wird speziell geregelt.

Werner bedankt sich bei Stefan für seine Interessanten Ausführungen.

Traktandum 9/ Revision Jagdhüttenverordnung, Vernehmlassung, Stellungnahme zuhanden der Gemeinde Klosters-Serneus

Werner orientiert die Versammlung, dass wir jetzt eine Stellungnahme für die Gemeinde ausarbeiten. Danach hat jeder einzelne nochmals die Gelegenheit an der Urne für oder gegen die neue Verordnung/Ausführungsbestimmungen zu stimmen. Der Vorstand hat im Vorfeld jeden Artikel besprochen und kann jetzt der Versammlung seinen Vorschlag unterbreiten. Folgendes Vorgehen wird von unserem Präsi vorgeschlagen: Wir gehen jeden Artikel der Reihe nach durch und Stimmen direkt darüber ab. Dieser Wahlmodus wurde von Werner vorgeschlagen: 1. Vorschlag Gemeinde 2. Vorschlag Vorstand oder 3. Vorschlag von der Versammlung. Die Versammlung ist damit einverstanden und folgendes Werk wurde geboren:

Verordnung

A. Allgemeines

Art. 1

Zweck:

Die Gemeinde Klosters-Serneus anerkennt die Jagd, insbesondere die damit bewerkstelligte Bestandes-Reduktion, als öffentliche Aufgabe und fördert diese auch im Rahmen ihrer Möglichkeiten als Grundeigentümerin.

Diese Verordnung ordnet den Umgang mit den gemeindeeigenen Jagdunterkunfts-Möglichkeiten von Dritten auf Grundeigentum der Gemeinde Klosters-Serneus.

In Anlehnung an die Handhabungs-Regelung bei Grundeigentum der Gemeinde Klosters-Serneus, welches dem Nutzungsvermögen zugeordnet ist, handelt der Gemeindevorstand auch vorliegend immer auch unter vorhergehendem Einbezug des Bürgerrates als Gemeindevertretung. Die nachfolgend in den Artikeln der Verordnung und Ausführungsbestimmungen erwähnte Gemeindevertretung besteht aus dem Gemeindevorstand und dem Präsidenten der Bürgergemeinde.

Art. 2

Jagdkommission:

Die Gemeindevertretung ernennt zur Begutachtung von Fragen bei Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd eine beratende Kommission mit fünf Mitgliedern und Amtsdauer gemäss Art. 18 Gemeindeverfassung. Die weiteren Details regelt die Gemeindevertretung.

Entschädigung:
Die Kommission wird gemäss Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Behörden und Kommissionen entschädigt.

Art. 3

Bewilligungspflicht:
Die Benützung von Gebäulichkeiten der Gemeinde als Jagdunterkunft, die Errichtung sowie Übertragung für Baurechten für Jagdhütten sind grundsätzlich bewilligungspflichtig.

Zuständigkeit:
Diese Bewilligungen erlässt grundsätzlich die Gemeindevertretung, welche diese auch dauerhaft an Verwaltungsstellen oder an Dritte delegieren kann.

B. Gemeindeeigene Hütten

Art. 4

Bewilligung:
Für die Erteilung von Benützung Bewilligungen der gemeindeeigenen Hütten als Jagdunterkunft legt die Gemeindevertretung auf Empfehlung der Jagdkommission entsprechende Auswahlkriterien fest.

Behandlungsgebühr:
Als Förderungsmaßnahme wird in diesen Fällen auf die Erhebung einer Umtriebsgebühr verzichtet.

C. Jagdhütten Dritter

Art. 5

Bewilligung:
Die Gemeindevertretung kann für Jagdhütten, welche nachweislich durch Dritte im Einklang mit der damaligen Rechtsordnung erstellt wurden, Baurechte im Sinne von Art. 779 ZGB mit einer Dauer von maximal 29 Jahre erteilen.

Behandlungsgebühr:
Für die Erteilung und Verlängerung eines Baurechtes für eine Jagdhütte sowie für ein Gesuch um Anpassung der Baurechtsinhaber ist eine einmalige Entschädigung an die Gemeinde zu entrichten, die von der Gemeindevertretung festgelegt wird.

Baurechtszins:
Der jährliche Baurechtszins für jede Jagdhütte Dritter auf Gemeindeboden wird durch die Gemeindevertretung jeweils festgelegt.

D. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 6

Sanktionen:
Die Gemeindevertretung kann den Abbruch von Bauten und Anlagen unter Kostenfolge für den Ersteller verfügen, wenn dieselben ohne Bewilligung / sonst vorschriftswidrig erstellt / erweitert oder nicht mehr unterhalten / benützt werden.
Verletzungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie Bau- und Forstgesetzgebung etc. werden zusätzlich nach den dortigen Strafbestimmungen geahndet.

Art. 7

Ausführungsbestimmungen:

Die Gemeindevertretung erlässt die in dieser Verordnung vorgesehenen Sachverhalte Ausführungsbestimmungen.

Art. 8

Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt mit der Annahme durch die Urnengemeinde am * in Kraft. Die früheren Beschlüsse über Jagdhütten werden damit aufgehoben.

---Ende der Verordnung---

Ausführungsbestimmungen

A. Allgemeines

Art. 1

Jagdkommission:

Nebst dem örtlich zuständigen kantonalen Jagdorgan steht dem örtlichen Jägerverein Sektion Klosters eine Zweier-Vertretung zu. Seitens der Gemeinde sind der jeweilige Departementsvorsteher Forst- und Landwirtschaft sowie der jeweilige Präsident der Alpengenossenschaft gesetzt.

Art. 2

Bewilligungen:

Allfällige Bewilligungen für die Benützung der Alp- und Hirtenhütten werden auf Antrag der Jagdkommission im Einvernehmen mit der Alpengenossenschaft erteilt. Die Belange der Alpwirtschaft haben auf jeden Fall Vorrang.

Für den Aufenthalt von nicht mehr als vier Tagen pro Jagdsaison in den besetzten Alp- und Hirtenhütten ist nur die Zustimmung des Alppersonals erforderlich.

B. Gemeindeeigene Hütten

Art. 3

Gewichtung Gesuche:

Für die Erteilung von Bewilligungen zur Benutzung der gemeindeeigenen Hütten während der Hochjagd als Jagdunterkunft von mehr als vier Tagen gelten der Reihe nach folgende Bedingungen:

1. Bewerber übt die Jagd aktiv aus
2. Bewerber hat Wohnsitz in der Gemeinde Klosters-Serneus oder kann einen früheren Wohnsitz in der Gemeinde von mind. 15 Jahren vorweisen.
3. Bewerber, welche ihr bewilligtes Hüttenrecht in der Vergangenheit ohne wichtige Gründe nicht im Minimum während 4 Nächten ausgenutzt haben, werden nur noch berücksichtigt, wenn keine anderen Bewerber vorhanden sind.
4. Mehrfachgesuche werden nur bewilligt, sofern keine anderen Bewerber vorhanden sind

Einreichungsfrist:

Entsprechende Gesuche sind alljährlich bis spätestens am 15. Juli einzureichen. Entscheide werden bis spätestens 1. August schriftlich mitgeteilt.

Sorgfaltspflicht:

Die Benützer sind für gute Ordnung und sachgemässe Behandlung von Hütte und Einrichtungen verantwortlich.

C. Jagdhütten Dritter

Art. 4

Umfang:

Neben der eigentlichen Hütte umfasst das Baurecht in der Regel auch das Recht für den ortsüblichen Zugang zum Baurechtsobjekt (kein Fahrweg, ausser schon vorhanden), die Fassung einer Quelle mit Brunnenstube, Leitung und Brunnen (kein Wasser im Gebäude), eine Trockentoilette, freistehend oder angebaut, eine feste Sitzgruppe (für maximal sechs Personen) mit Tisch und Bänken, eine einfache Grillstelle (maximal ein Meter hoch), den Bau- und Brennholzbezug aus dem anliegenden Wald (nur nach Bewilligung und auf allfällige Rechnungsstellung durch das Forstamt) sowie die Erstellung eines Zaunes (nur bei Absturzgefahr). Die Bauten und Anlagen sind wo möglich mit Materialien wie Holz und Stein auszuführen respektive zu erhalten. Weitere Bauten und Anlagen aber auch lokal untypische Zierstücke etc. sind untersagt.

Zweck:

Das Baurechtsobjekt hat der aktiven regelmässigen Ausübung der Jagd zu dienen.

Dauer:

Das Baurecht ist auf 25 Jahre zu befristen.

Heimfall:

Nach Ablauf dieser Frist - oder im Falle des vorzeitigen Heimfalles im Sinne von Art. 779 ff. ZGB wie auch bei vorzeitiger Aufgabe des Baurechtes - hat die Gemeinde die Wahl, das Baurechtsobjekt zu 60 % des dannzumaligen Verkehrswertes zu übernehmen oder den Abbruch des Gebäudes und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen. Der Verkehrswert wird durch die kantonale Schätzungskommission oder die allenfalls an deren Stelle tretende Instanz ermittelt.

Übertragbarkeit Baurecht:

Die Übertragbar- und Vererblichkeit des Rechtes wird insoweit eingeschränkt, dass dies nur mit Zustimmung der Gemeinde erfolgen kann. Dies gilt auch ausdrücklich für Ein- und Austritte bei mehreren Baurechtnehmern.

Weitere Nutzer:

Eine Vermietung, Gebrauchsüberlassung oder dergleichen ist nicht gestattet.

Mehrere Baurechtsnehmer:

Ist seitens der Baurechtnehmerin eine Mehrzahl von Personen berechtigt, bilden diese zwingend eine einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff OR. Die Gemeinschaft ernennt einen Geschäftsführer und teilt diesbezügliche Änderungen der Gemeinde mit. Unterbleibt dies in nützlicher Frist, bestimmt die Gemeinde den Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird beim Tod eines Gesellschafters nicht aufgelöst. Die Erben haben die Wahl, innerhalb eines Jahres einzeln oder gemeinsam in die Gesellschaft einzutreten (unter Vorbehalt der Zustimmung der Grundeigentümerin) oder sich den Wert ihres Gesamthandanteiles durch die verbleibenden Gesellschafter auszahlen zu lassen.

Behandlungsgebühr:

Für die Erteilung und Verlängerung eines Baurechtes für eine Jagdhütte ist eine einmalige Entschädigung von Fr. 500.-- an die Gemeinde zu entrichten. Für jedes Gesuch um Anpassung der Baurechtsinhaber beträgt die Gebühr Fr. 50.--.

Baurechtszins:

Der jährliche Baurechtszins beträgt für jede Jagdhütte Dritter auf Gemeindeboden mit Wirkung ab 1. Januar 2015 Fr. 100.-- Grundgebühr und Fr. 3.--/m² pro m² Gebäudegrundfläche.

Notariats- und Grundbuchgebühren:

Die Notariats- und Grundbuchgebühren gehen jeweils zulasten des Baurechtsnehmers.

D. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 5

Inkrafttreten:

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit Beschlüssen des Bürgerrates vom * sowie des Gemeindevorstandes vom * in Kraft.

---Ende Ausführungsbestimmungen---

Werner wird bis am 31.12.2016 eine Stellungnahme an die Gemeinde einreichen.

Traktandum 10: Varia und Umfrage

Im 2020 feiert unsere Sektion das 100 Jahr Jubiläum. Der Vorstand möchte eine Delegiertenversammlung des BKPJV in Klosters durchführen. Werner Putzi hat sich bereitgestellt als OK Präsident zu amten. Er wird, sofern die Generalversammlung zustimmt, ein OK auf die Beine stellen und an den nächsten DV` s Ideen sammeln. Durchführungsort wäre die neue Eventhalle.

Es gibt verschieden Voten aus der Versammlung: Pischa Hans mahnt, dass man zuerst die Mietkosten der Eventhalle ausfindig machen solle. Darauf entgegnete unser Gemeindepräsident, dass die Gemeinde für solche Grossanlässe in Klosters Hand bieten wird und meint, dass es jetzt zu früh ist, um über Mietkosten zu debattieren. Büdi Schawalder macht sich Sorgen, dass allenfalls der Vorstand im Jägerverein zu gross belastet wird und es schwierig wird Nachfolger zu finden. Werner meint daraufhin, dass das nicht passieren wird, da es ein eigenes OK geben wird. Christoph Zweifel, Andris Niggli und Beat Schawalder unterstützen eine Kandidatur DV 2020.

Abstimmung: Einstimmig will man die DV 2020 nach Klosters holen!

Umfrage: Hans Grass gibt an, dass im Unteren Sattel ein Biotop machbar wäre. Andris Niggli und Andreas Reidt sehen das auch so. Es gibt bereits von Seiten Hegeobmann Pläne. Ebenfalls übt Hans Kritik, dass es jetzt Hegestunden gäbe für das Ausschneiden von Wildwechseln. Das sei Arbeit vom Forst und nicht von der Jägerschaft (Aufräumen Holzschläge).

Werner bedankt sich für die Teilnahme an der diesjährigen GV 2016 und wünscht allen eine schöne Weihnachtszeit.

Werner kann die letzte Versammlung als Präsident um 23:30 Uhr beenden.

Klosters, im Advent 2016
Der Aktuar, Michael Bernet

Ort und Datum

Ort und Datum

Unterschrift

Michael Bernet
Aktuar

Unterschrift

Werner Putzi
Präsident